

## **Benutzungsordnung „Höllkopfstadion Driedorf“**

### **1. Allgemeine Benutzungsrichtlinien**

Das Höllkopfstadion wird durch den Gemeindevorstand verwaltet und steht allen sporttreibenden Vereinen der Gemeinde Driedorf zur Verfügung.

Die Benutzung durch auswärtige Vereine ist mit Zustimmung des Gemeindevorstandes gegen eine festzusetzende Gebühr möglich.

Das Höllkopfstadion wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises für den Schulsport der Westerwaldschule Driedorf genutzt.

### **2. Benutzung des Rasenplatzes**

Der Rasenplatz darf pro Woche nur zu maximal drei Fußballspielen genutzt werden. Ist der Rasenplatz durch Niederschläge aufgeweicht, ist die Benutzung nicht zulässig. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadionwart bzw. die zuständigen Vertreter der Gemeindebehörde.

Training auf dem Rasenplatz ist nur ohne Schraubstollen zulässig.

Der Rasenplatz steht bei trockenem Wetter wöchentlich höchstens für vier Trainingseinheiten von je 60 Minuten zur Verfügung. Montags ist kein Training gestattet. Durch den Einsatz transportabler Tore sind besonders die Strafträume zu schonen.

Bei Turnieren ist die Benutzung des Rasenplatzes auf vier Stunden pro Woche begrenzt.

### **3. Benutzung der Laufbahn**

Die Laufbahn und Kunststoffanlagen dürfen nur mit Schuhen, die für leichtathletische Veranstaltungen geeignet sind, benutzt werden. Für die Kunststoffanlagen sind Sportschuhe mit einer Dornenlänge von max. 6 mm erlaubt. Die Benutzung von Schraubstollen ist unzulässig.

### **4. Ordnung während der Sportveranstaltungen**

Der veranstaltende Verein ist für die Ordnung während der Benutzungszeit verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass alle nicht am Spielgeschehen Beteiligten hinter der Absperrung bleiben.

### **5. Verkauf von Speisen und Getränken**

Dem Benutzer ist es erlaubt, während der Sportveranstaltung Speisen und Getränke zu verkaufen. Die Zulässigkeit gemäß der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz muss gegeben sein. Die Abfälle aus den verkauften Speisen und Getränken müssen vom Benutzer nach Veranstaltungsende beseitigt werden. Flaschen mit Kronenkorken dürfen nur im geöffneten Zustand verkauft und die Kronenkorken zurückgehalten werden.

### **6. Haftung**

- a) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Driedorf an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung des Stadions entstehen sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung des Stadions verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereins- oder Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Verursachte Schäden werden durch die Gemeinde Driedorf auf Kosten des Benutzers behoben.
- b) Die Benutzer stellen die Gemeinde Driedorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadions und der überlassenen Einrichtung stehen. Die Haftung der Gemeinde Driedorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.

- c) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen des Stadions oder sonstige, die Veranstaltung störenden Ereignisse, haftet die Gemeinde Driedorf nicht.

## **7. Anträge auf Überlassung**

Anträge auf Überlassung des Stadions für einmalige oder regelmäßige Veranstaltungen sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Stadions besteht nicht.

## **8. Entgelte**

Das Höllkopfstadion steht allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Driedorf kostenlos zur Verfügung. Für Veranstaltungen, die überwiegend kommerziellen Interessen dienen, kann der Gemeindevorstand ein Benutzungsentgelt festsetzen.

## **9. Werbung**

Wirtschaftliche Werbung ist nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes erlaubt.

## **10. Hausrecht**

Der Stadionwart übt innerhalb der gesamten Sportanlage für die Gemeinde Driedorf das Hausrecht aus.

Den Anweisungen des Stadionwartes oder den befugten Vertretern der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

## **11. Nichtbeachtung der Benutzungsordnung**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen, können von der Benutzung des Stadions ausgeschlossen werden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6349 Driedorf, den 11. Oktober 1991

Der Gemeindevorstand  
*gez. Thomas*  
Thomas  
1. Beigeordneter

---

Vorstehende Benutzungsordnung der Gemeinde Driedorf wurde am 11. Oktober 1991 im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf bekanntgemacht.

6349 Driedorf, den 11. Okt. 1991

Der Gemeindevorstand  
*gez. Thomas*  
Thomas  
1. Beigeordneter